

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Vaterstetten, 30.01.2018

**In dem Rechtsstreit**  
**Rüter, Dr. Arnd ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München**

**Aktenzeichen: L 4 KR 568/17**

Am **11.01.2018** hat der Kläger vom Bayerischen LSG einen auf den 29.12.2017 datierten Schriftsatz der Beklagten erhalten mit der Aufforderung **binnen eines Monats** Stellung zu nehmen

Anbei übersendet der Kläger die geforderte Stellungnahme fristgerecht in zweifacher Ausfertigung:  
„Stellungnahme des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017“

Nach der absoluten Untätigkeit des SG München in diesem Rechtsstreit ist festzustellen, dass sämtliche Vorhaltungen der Klagebegründung nach wie vor durch die Beklagte unwidersprochen sind. Desweiteren sind die Beweisanträge 1 und 2 des Klägers vom 21.05.2016 (SG29) bis dato nicht bearbeitet. Die beigefügte Stellungnahme enthält einen weiteren Beweisantrag 3.

Vor diesem Hintergrund würde es der Kläger sehr begrüßen, wenn der 4. Senat des Bayerischen Sozialgerichts entsprechend §§ 103, 106, 106a SGG die Beklagte zu einer adäquaten rechtlichen Stellungnahme und zur Bearbeitung der 3 Beweisanträge mit entsprechender Terminsetzung aufzufordern würde. Der 2. Absatz in der „[Berufungs]begründung I. Verfahrensmängel“ sei erneut in Erinnerung gerufen:

Zitat aus Jansen, **SGG § 103** *Offizialmaxime* (HI763870) Normenkette SGG § 103, Rz.1:  
„§ 103 ist die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift. Der in ihr zum Ausdruck kommende **Untersuchungsgrundsatz** ist für das gerichtliche Vorgehen in allen Gerichtsbarkeiten, die zuständig für öffentlich-rechtliche Streitfälle sind, im Allgemeinen bestimmend, ...“

Desweiteren sollte die Beklagte auf die gesetzliche Lage aufmerksam gemacht werden durch eine Mitteilung in etwa folgenden Inhalts (siehe auch Stellungnahme vom 08.05.2016 (SG24)):

Eine weiterhin durch absolute Substanzlosigkeit geprägte Ignoranz der Beklagten gegenüber den Vorhaltungen des Klägers wird zur zwangsläufigen Feststellung durch das LSG führen, dass sämtliche vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung nach § 138 ZPO „als zugestanden

anzusehen" sind. Dies wird zwangsläufig zu einer Entscheidung im Sinne sämtlicher Anträge des Klägers führen.

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

- \_ Stellungnahme des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017 (zweifach)
- \_ Tatsachenfeststellungen zu den Verfahren vor dem SG München (K SG 65)

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Vaterstetten, 20.01.2017

**In dem Rechtsstreit**  
**Rüter, Dr. Arnd ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München**

**Aktenzeichen: L 4 KR 568/17**

erfolgt hiermit die

**Stellungnahme des Klägers**  
**zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017**  
**an das Bayerische Landessozialgericht**  
(zitiertes Text des Schreibens in blau)

In dem Rechtsstreit [...] beantragen wir, die **Berufung** zurückzuweisen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Streitig ist vorliegend, ob eine Kapitalleistung i.H.v. 39.404,17 EUR an dem 01.01.2015 und eine Kapitalleistung i.H.v. 62.325,86 EUR der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Der Kläger **wendet sich gegen die Abweisung der Klagen** im Urteil des SG München vom 06.07.2017.

Dieses ist eine unwahre Behauptung der Beklagten. Wenn es einen zusätzlichen Antrag VII im Berufungsschreiben gibt, dann spricht vieles dafür, dass es auch Anträge I bis VI gibt. Der erste Satz der Berufungsbegründung lautet „Die **Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG.**“ Es wurden in der Berufungsbegründung vom 03.09.2018 vom Kläger und Berufungskläger 7 Verfahrensmängel geltend gemacht, die eine Verletzung einer Unzahl von gesetzlichen Regelungen des SGG und der ZPO bedeuten.

**I. Die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel können die Aufhebung des Urteils nicht begründen. Es wurde weder der Ermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG nach das rechtliche Gehör nach § 62 SGG verletzt.**

Der erste Satz ist eine **pauschale unwahre Behauptung** ohne jede Substanz. Die Verletzung des § 103 SGG wird in Verfahrensmängeln 4, 5, 6 und 7 vor, es ist unklar auf welchen Verfahrensmangel sich die Pauschalbehauptung des ersten Teiles des zweiten Satzes beziehen soll. Die Verletzung von § 62 SGG kommt in keinem der Verfahrensmängel vor; es ist also unklar worauf sich die Beklagte überhaupt bezieht.

**Offensichtliche Unrichtigkeiten im Tatbestand, wie ein Tippfehler bei der Höhe der Kapitalleistungen wären im Urteil zu berichtigen, stellen aber keinen Grund dar, das Urteil aufzuheben. Das Protokoll wurde den Vorgaben entsprechend erstellt. Es enthält richtigerweise nur den Verlauf der Verhandlung nicht den Inhalt.**

Dies soll sich offensichtlich auf den Verfahrensmangel 1 beziehen, ist aber in seiner Aussage substanzlos. In der „Kommentierung der Tatbestands-Beschreibung des SG Urteils“ (S.5 bis 8 der Berufungsbegründung) scheint es die Beklagte nicht geschafft zu haben, mehr als den ersten Satz zu lesen. Die Vorgaben für ein Protokoll sind per Gesetz festgelegt und folgen grundsätzlich nicht den Wunschvorstellungen der Beklagten.

Damit ist die „Gegendarstellung“ der Beklagten gegen die 7 Verfahrensmängel bereits beendet.

## II. Die Berufung enthält auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils des SG München rechtfertigen könnten.

Es ist absolut unnötig, neue Tatsachen geltend zu machen, nachdem die Beklagte bisher auf **sämtliche Tatsachenvorhaltungen** keinerlei Argumente vorbringen konnte (siehe auch **Verfahrensmangel 5** in der Berufungsbegründung). Diese Tatsachenvorhaltungen und die Unfähigkeit der Beklagten etwas dagegen zu argumentieren beweisen, dass die Beklagte keine rechtliche Grundlage aufzeigen kann, auf deren Basis ihr eine Verbeitragung der Kapitalergebnisse aus den 3 Kapitallebensversicherungen des Klägers, abgesichert durch geltendes Recht, erlaubt wäre.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sich in internen Dokumenten nicht darstellen können, mit welcher rechtlichen Begründung sie die Verbeitragung von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen durchführen,
- und dass sie weder vor noch nach der Einführung des GMG in der Lage sind zu entscheiden, ob solche Kapitallebensversicherungen der „betrieblichen Altersvorsorge“ im Sinne des BetrAVG zuzuordnen sind

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.1** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Auszahlung von angespartem Kapital aus Kapitallebensversicherungen im Erlebensfall kein Versicherungsfall ist, der Erlebensfall vergleichbar ist mit jeder Kapitalanlage mit langer Laufzeit, die Auszahlung im Todesfall vergleichbar ist mit Risikolebensversicherung,
- dass die von Bundesverfassungsgericht vorgebrachte Begründung (die Quelle des Kapitals ist ein Beschäftigungsverhältnis) zur Gleichsetzung von Renten und Kapitalauszahlungen nur ein scheinbares Argument ist
- und dass der Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt wird

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.2** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass der Gesetzentwurf zum GMG die sich widersprechenden Aussagen enthält: das Gesetz solle die Ungerechtigkeit Kapitalumwandlung bei Renten der Betrieblichen Altersversorgung beseitigen als auch, diese Ungerechtigkeit sei schon behoben und das Gesetz solle nur noch mehr Geld in die Kassen der GKV bringen,
- dass der Gesetzentwurf unwahre Aussagen enthält, um die Solidarität der Rentner zu fordern,
- und dass die Kalkulation des Haushaltsausschusses zur Auswirkung des Gesetzes aufzeigt: es bestand nicht die Absicht des Gesetzgebers mit diesem Gesetz die Kapitalerträge aus Kapitallebensversicherungen zu verbeitragen

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.3** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die jährlichen Kapitalansparungen mit ausschließlichen, unwiderruflichem und nicht übertragbarem Bezugsrecht längst in das Privateigentum des Versicherten übergegangen sind,
- dass diese Sicht vom Bundesministerium für Finanzen (17.11.2004) und durch ein Urteil des des Bundessozialgerichts (14.07.2004) gestützt wird,
- und dass eine Verbeitragung im Jahr des Eigentumübergangs hätte stattfinden müssen und können, wenn nicht die gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenzen dem widersprochen hätten

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.4** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die gesetzlich gültigen Beitragsbemessungsgrenzen in den Jahren der Vertragslaufzeiten der Kapitallebensversicherungen jeglicher Verbeitragung beim Kläger im Wege standen
- und dass bei Auszahlung die Verteilung der Kapitalerträge auf 10 Jahre eine weitere Aushebelung der Beitragsbemessungsgrenzen darstellt

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.5** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Kürzung der Rente des Klägers um 17,44% sehr wohl eine unzumutbare Belastung darstellt,

- dass nicht etwa (wie von der Beklagten in den Widerspruchsbescheiden behauptet) die Verwendung des Kapitalertrags die Verbeitragung verhindert, sondern das Eigentum am Kapitalertrag der Kapitallebensversicherung eine Verwendung nach Belieben durch den Kläger erlaubt und eine Verbeitragung verbietet
- und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.6** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Behauptung des Bundesverfassungsgerichtes die Verbeitragung der Kapitalauszahlung greife nur mit Wirkung in die Zukunft unwahr ist und die Nutzung des GMG zur Verbeitragung eine echte Rückwirkung entfaltet
- dass die Behauptung des Bundesverfassungsgerichtes, der Ablauf der Versicherungslaufzeit der Kapitallebensversicherung sei ein Versicherungsfall, unwahr ist
- und dass die Anwendung des GMG auf Kapitalerträge aus Kapitallebensversicherungen somit verfassungswidrig ist und den Kläger in seinen Grundrechten nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.7** der Klagebegründung an.

Die Beklagte widerspricht nicht den Tatsachen,

- dass die Beklagte bei der jährlichen Erhöhung der Beitragssätze sich auf § 242 SGB V beruft,
- dass sie für Renten und Versorgungsbezüge einen um 0,6% höheren „einkommensabhängigen Zusatzbeitrag“ fordert, der durch nichts gerechtfertigt werden kann
- und dass dies den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt

und erkennt damit die Richtigkeit der Aussagen in Kap. **2.8** der Klagebegründung an.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

[Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir deshalb auf unseren bisherigen Vortrag, insbesondere die Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und 29.01.2016 ...](#)

Die Beklagte erwiderte auf die Klagebegründung folgendes:

- Die Beklagte habe bereits im Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 (**Anlage K3.b**) dargestellt „dass und aus welchen Gründen und in welcher Höhe im vorliegenden Gründen [??] die Kapitalleistungen, die der Kläger erhalten hat, beitragspflichtig sind“ und beziehe sich vollumfänglich und ihre dortigen Ausführungen,

Die wesentlichen Punkte aus diesem Widerspruchsbescheid sind:

- „Am 27. Oktober 2015 informierte die Allianz Lebensversicherung AG die Widerspruchsgegnerin per Datensatz über die Auszahlung zweier Kapitalleistungen **aus betrieblicher Altersversorgung** in Höhe von ...“  
Der Bescheid der Beklagten am 30.10.2015 (**Anlage K1,b**) dagegen enthält die Formulierung „Sie haben eine **Kapitalleistung/Abfindung** [...] erhalten“.  
Das „aus betrieblicher Altersversorgung“ ist also in manipulierender Absicht hinzu gedichtet
- „Mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 teilte die Widerspruchsgegnerin dem Widerspruchsführer mit, **dass diese Kapitalleistungen grundsätzlich in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig seien.**“  
Das ist die vollständige „**Begründung**“ der Ansprüche der Beklagten durch die Beklagte; eine permanente, durch nichts begründete und durch nichts begründbare Wiederholung der unwahren Behauptung „es ist grundsätzlich so wie ich sage“.
- „Dagegen richtet sich der Widerspruch [...], der [...] im Wesentlichen damit begründet wird, dass die Verwendung (Verbrauch) der Kapitalleistung zur Begleichung eines Hypothekenkredits des Widerspruchsführers nicht dazu führen dürfe, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten seien.“  
Eine derartige „Logik“ enthalten weder die Widersprüche (Anlagen K2.a, K2.b), noch die Klagebegründung des Klägers; die Aussage der Beklagten ist also **unwahr**.
- „Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, ...“. Womit die Manipulationsabsicht deutlich wird, mit der „aus

betrieblicher Altersversorgung“ hinzu gedichtet wurde; so sollen Renten/Versorgungsbezüge erzeugt werden, wo es keine gegeben hat.

- „Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V [...] werden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab 1. Januar der Beitragspflicht unterworfen.“ Wenn also jemand mit seiner unzureichenden Rente nicht mehr auskommt, seine Aktien verkauft, dann ist die dadurch erreichte Kapitalleistung der Beitragspflicht unterworfen? Die Feststellung der Beklagten ist also **unwahr**.
- „Mit Inkrafttreten des DKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 1. Januar 2004 wurden alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen.“ Womit ein zweites Mal die Manipulationsabsicht deutlich wird, mit der „aus betrieblicher Altersversorgung“ hinzu gedichtet wurde

Auf die Begründung der Beklagten vom 29.01.2016 (**Anlage K3.b**) (als auch der weitgehend wortgleichen vom 27.03.2015 (**Anlage K3.a**)) noch detaillierter einzugehen, erübrigt sich. Denn dies ist ja bereits mit der Klagebegründung geschehen; die Klagebegründung ist die direkte und umfängliche Antwort des Klägers auf die Unwahrheiten, Verdrehungen und Auslassungen der Widerspruchsbescheide der Beklagten.

Der bisherige Status des Argumenten-Austausches zwischen Beklagter und Kläger lässt sich also in folgender Kurzform darstellen:

- Die Beklagte behauptet der Himmel ist grundsätzlich neongrün
- Der Beklagte begründet ausführlich, warum das nicht stimmt
- Das Sozialgericht forderte die Beklagte auf, zu den Begründungen des Klägers Stellung zu nehmen
- Die Beklagte nimmt Stellung indem sie vollumfänglich auf ihre alte Behauptung verweist, dass der Himmel grundsätzlich neongrün sei.

Nun kommt mit dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017 ein neuer Status hinzu:

- Die Beklagte ficht die Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht an mit dem Argument: der Himmel ist, wie wir schon seit Jahren wiederholen, grundsätzlich neongrün.

.... sowie die zutreffende Begründung des SG München.

Die Beklagte sollte zur Kenntnis nehmen, dass nach § 145 (3) SGG gilt „die Einlegung der Beschwerde [Berufung] hemmt die Rechtskraft des Urteils.“ Daraus sollte die Beklagte sinnvollerweise ableiten, dass ein Sich-Berufen auf dieses Urteil bei ihr ebenfalls gehemmt sein sollte.

1. **Verfassungsgemäße** Rechtsgrundlage der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist §§ 237 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 229 Abs. 1 Nr. 5, Satz 3 SGB V. Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gelten die Vorschriften über § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Dass sich die Beklagte hier auch gleich die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage selbst bestätigen will, scheint dem Kläger schon leicht „größenwahnsinnig“ zu sein. Es liegt dem Bundesverfassungsgericht mittlerweile ernstzunehmendes umfassendes Beweismaterial vor, welches genau dieser Verfassungsmäßigkeit widerspricht.

2. **Unstreitig** hat der Kläger die streitgegenständlichen Kapitalleistungen erhalten

Unstreitig ist, dass der Kläger Kapitalleistungen erhalten hat. Die Beklagte verbindet damit aber eine **bestimmte Form von Kapitalleistungen** und diese ist **sehr wohl streitig**. Der Kläger hatte 3 Kapitallebensversicherungen bestehend je aus einer Risiko-Komponente (vereinbarte Versicherungssumme, auszahlfähig bei Eintritt des Versicherungsfalles 'Tod des Klägers' an definierte Hinterbliebene) und einer Komponente zur langfristigen Kapitalansparung mit Verzinsung und Gewinnbeteiligung (Aufhebung der eingeschränkten Verfügungsgewalt über das angesparte Eigentum bei Versicherungsende). Da der Kläger die Versicherungslaufzeit überlebt hat, ist hier ausschließlich die Komponente „langfristige Kapitalansparung ...“ zu betrachten.

Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die

Beitragsgrenze erreicht auch **der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen** zugrunde zu legen.  
§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Gem. § 237 Satz 1 SGB V gilt die Regelung des § 229 SGB V entsprechend. Dazu zählen nach § 229 Abs 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V **Renten der betrieblichen Altersversorgung**.

Der Kläger hat weder einen **Zahlbetrag aus einer der Rente vergleichbaren Einnahme** noch **Renten der betrieblichen Altersversorgung** erhalten.

Nach der **Rechtsprechung** gehören hierzu Bezüge vom (früheren) Arbeitgeber, von bestimmten Institutionen oder Einrichtungen, z.B. Pensionskassen, Unterstützungskassen, Versicherungen, wenn **typisierend** ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu dieser **Sicherungsform** und einer Erwerbstätigkeit besteht. Entscheidend ist somit ein Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und gewählter **Versorgungsform (BSG, Urteil vom 25.05.2011 –B 12 P 1/09)**. **Zweck dieses Beitragsrechts** ist die Einbeziehung aller aus einer früheren Berufstätigkeit herrührenden **Versorgungseinnahmen**. Bei der Zuordnung zu einer **betrieblichen Altersversorgung** i.S.d. § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V kommt es nicht auf die einzelnen Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs der **Altersversorgung** oder der ihr zu Grund liegenden Finanzierung.

Der Kläger hat keine irgendwie geartete „Sicherungsform“, „Versorgungsform“, „Versorgungseinnahme“ oder „Altersversorgung“ **erhalten**, sondern ihm wurde sein durch Ansparleistung stetig gewachsenes **privates Eigentum** am Ende der Versicherungslaufzeit (Beendigung des eingeschränkten Verfügungsrechts) von seinem Konto bei der Versicherung auf sein Konto bei der Bank umgebucht. Im Übrigen ist es **verfassungswidrig**, wenn sich das **BSG** anmaßt den „**Zweck des Beitragsrechts**“ zu bestimmen; dieses bleibt allein dem Gesetzgeber vorbehalten.

Durch das GMG wurde im § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V folgende Änderung eingefügt.

*„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung **oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate.**“*

Es ist wesentlich festzustellen, dass § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V schon deshalb nicht auf die Kapitallebensversicherungen des Klägers anwendbar ist, da das Ende der Versicherungslaufzeit **kein** „Eintritt eines **Versicherungsfalles**“ ist.

Der Gesetzgeber hat es bis heute nicht fertig gebracht rechtsgültig zu definieren, was denn eine „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbarte oder zugesagte und an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßige Leistung“ sein soll (**fehlende Rechtsnorm**). Ob dies aus Kalkül oder Unfähigkeit des Gesetzgebers nicht passiert ist, sei hier dahin gestellt. Das berechtigt aber das BSG nicht nach eigenem Gutdünken eine solche Rechtsnorm zu erfinden und sich die Kompetenzen eines Gesetzgebers anzumaßen. Im Schreiben der Beklagten ist nur auf das Urteil des BSG B 12 P 1/09 vom 25.05.2011 verwiesen. Von solchen sogenannten „höchstrichterlichen Entscheidungen“, die sich um diese Anmaßung der Gesetzgeberkompetenz bzgl. des GMG drehen, gibt es eine ganze Reihe (siehe Stellungnahme des Klägers vom 30.06.2016, SG33). Allen gemeinsam ist folgendes:

Diese sogenannte „Rechtsprechung“ des BSG ist in Realität **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfassungsbruch (Art 20 (3), 97 (1) )**.

Zu verantworten haben sich dafür zunächst jene Richter, die diese Beschlüsse/Urteile jeweils gefällt haben. Rechtsbeugung ist kein Kavaliersdelikt, sondern wird mit Haftstrafe von mindestens einem Jahr geahndet, d.h. sie stellt nach der Definition des §12 StGB ein **Verbrechen** dar. Der Art. 20 (3) des GG besagt, die „Rechtsprechung [ist] an Gesetz und Recht gebunden“. Rechtsbeugung und Verfassungsbruch gehören nicht zu „Gesetz und Recht“.

**Wenn Richter in einem Verfahren sich auf rechtsbeugende / verfassungswidrige Beschlüsse/Urteile berufen, so begehen sie selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, wofür sie sich persönlich zu verantworten haben** (siehe u.a. Art 34 GG).

Diese Sichtweise ist **vom Bundeserfassungsgericht bestätigt worden**. (BVerfG-Beschluss vom 30.09.2010 – 1 BvR 1660/08)





Aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen in den den Kapitalleistungen zugrunde liegende Versicherungsträgern ist eine **betriebliche Altersversorgung** durch Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Klägers begründet. Versicherungsnehmer ist die Firma Softlab GmbH, der frühere Arbeitgeber, **versichertes Risiko der Kläger**. Zwischen der Lebensversicherung und dem früheren Beschäftigungsverhältnis besteht ein untrennbarer Zusammenhang.

Das sind bestenfalls substanzlose rechtsbeugende Wortverdrehungsübungen, von wem auch immer abgeschrieben. Stellenweise ist es nicht mehr einmal das: was soll „versichertes Risiko der Kläger“ auf Deutsch bedeuten?

3. Für die Beitragsbemessung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds und Klägers ist ausschließlich durch die Höhe seiner Rente beschrieben. Für diese zahlt er bereits Krankenversicherung- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. diese werden ihm angezogen, bevor die restliche Rente ihm überwiesen wird.

Unerheblich ist **deshalb**, welche Verwendung die fällige Kapitalleistung finden sollte.

Dieses „deshalb“ der Beklagten hat keinerlei sinnvollen Bezug. Die Ansparleistung der Kapitalversicherungen des Klägers waren dessen privates Eigentum; mit Bezahlung jeder jährlichen Gebühr ging diese unmittelbar in das Eigentum des Klägers über. **Deshalb** ist es unerheblich, welche Verwendung die vom Konto bei der Versicherung auf das Konto bei der Bank umgebuchten und fälligen (d.h. gleichzeitiger Wegfall der Verfügungsbeschränkung) Kapitalleistungen finden sollten und gefunden haben. In anderen Worten: dieses private Vermögen ging und geht die Beklagte nichts an.

4. Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längstens für 120 Monate, wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist..

Mit rechtsgültigen Mitteln ist die Beklagte nicht in der Lage mitzuteilen, wovon sie da redet; was ihr nicht zu verdenken ist, denn der Gesetzgeber hat es nicht festgelegt.

Sie ist nur mit rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Mitteln und ziemlich konfus in der Lage zu umschreiben, dass sie sich am Privateigentum des Klägers bereichern will, Das allerdings ist ihr zu verdenken, denn sie dürfte wissen, dass sie damit Betrug begeht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.  
Judith Giedl, Justiziarin

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Rechtsvertretung der Beklagten um realistische Einschätzung der Chance, ob sie denn jemals die gesetzliche Grundlage für die mit den „Widerspruchsbescheiden bestätigten Ansprüche“ wird finden können, und dann um Korrektur der Widerspruchsbescheide und verzinste Rückzahlung der aufgelaufenen „Beiträge“.



(Dr. Arnd Rüter)